

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
3/1973/St
25.05.1973

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband B, Kreis R

- Antragsteller -

g e g e n

die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Landesverband B, Kreis R, 1) Abteilung 8 a und 2) Abteilung L

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission in der Sitzung vom 25. Mai 1973 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Ludwig Metzger und
Otto Fichtner

beschlossen:

Die Berufung zur Bundesschiedskommission wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

Der Abteilung L wurde die Entscheidung der Landesschiedskommission am 22. März 1973 zugestellt. Gegen diese Entscheidung hat sie durch am 3.4.1973 eingegangenes Schreiben zwar Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt, diese Berufung jedoch nicht begründet. Die Berufung war daher wegen Fristüberschreitung als unzulässig zurückzuweisen.

Soweit die Abteilung 8 a Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt hat, hat sie sich durch die Rücknahme mit Schreiben vom 16.4.1973 erledigt.